



## Dienstanweisung für die Bereitstellung von Geräten mobiler Telekommunikation (Mobile TK)

### § 1 Gegenstand

Diese Dienstanweisung regelt die Bereitstellung von Mobiler TK (Mobiltelefone, Hybridgeräte („Smartphones“)) und Mobilfunkkarten zum Funknetzzugang für den Sprach- und Datenverkehr (z.B. SIM-Karten für Mobiltelefone und Hybridgeräte sowie für Laptops) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Geräte zur mobilen Kommunikation können nur zusammen mit einem über die Universität abgeschlossenen Mobilfunkvertrag bereitgestellt werden. Die Nutzung eines dienstlich erworbenen Geräts hat mit einer dienstlich beschafften SIM-Karte zu erfolgen. Die zusätzliche Nutzung mit einer privaten SIM-Karte bei Dual-SIM Geräten ist möglich.

### § 2 Berechtigte

1. Die Bereitstellung von Mobiler TK für hauptamtlich tätige Universitätsmitglieder in Forschung, Lehre und Verwaltung ist zulässig, sofern dies für dienstliche Zwecke erforderlich ist und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht.
2. Beschaffungsanträge bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit:  
in den Fakultäten: Dekan,  
in der Verwaltung: Rektor, Kanzler,  
in den Zentralen Einrichtungen: Direktor.  
Beschaffungsanträgen von Mitarbeitern aus Forschung und Lehre ist darüber hinaus eine Bestätigung des jeweiligen Institutsleiters über die Verfügbarkeit der Mittel für Beschaffung und Folgekosten beizufügen.
3. Die Erforderlichkeit zur Bereitstellung von Mobiler TK ergibt sich in der Verwaltung insbesondere für
  - Rektor, Prorektoren, Kanzler, Dezernenten und Leiter der Stabsstellen (z.B. für ständige Erreichbarkeit),
  - Bereitschaftsdienste, Techniker und Hausmeister (z.B. für Meldung von Störungen sowie Erleichterung der betrieblichen Kommunikation),
  - Fahrbereitschaft (z.B. für Erreichbarkeit im Dienstwagen).

### § 3 Beschaffung

#### A. Beschaffung von Mobiler TK:

1. Die Beschaffung von Gerät und Mobilfunkvertrag erfolgen im Regelfall zentral durch das Universitätsrechenzentrum (URZ), um Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geräte- und Tarifauswahl zu gewährleisten.
2. Das URZ prüft regelmäßig die verfügbaren mobilen Geräte des TK-Providers und legt ein Standardgerät pro Geräteklasse fest. Die Liste der Standardgeräte wird auf der Internetseite des URZ veröffentlicht. Wünscht der Antragsteller ein abweichendes Gerät aus dem Sortiment des TK-Pro-



viders, muss dies explizit begründet werden (z.B. technische oder organisatorische Gründe). Jedoch dürfen die Anschaffungskosten des abweichenden Gerätes das 1,5-fache des Standardgerätes der jeweiligen Gerätekategorie nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Mitglieder des Rektorats und die Dekane. Sie gilt ebenfalls nicht für das URZ, sofern die Anschaffung eines teureren Modells für Zwecke des Nutzersupports erforderlich ist. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

3. Ist das vom Antragsteller gewünschte Gerät im Sortiment des TK-Providers nicht verfügbar, kann der Antragsteller unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen über das Referat Beschaffung alternativ ein beliebiges Gerät erwerben:
  - a. Es ist der vom URZ bereitgestellte Mobilfunkvertrag zu nutzen.
  - b. Die Gesamtkosten (Anschaffungskosten des Geräts zzgl. Kosten für den Mobilfunkvertrag) dürfen die Kosten, die innerhalb von 36 Monaten für einen Mobilfunkvertrag mit Endgerät anfallen würden, nicht übersteigen.
  - c. Während des Zeitraums von 36 Monaten darf der Antragsteller kein neues Gerät beschaffen.
4. Die Mindestnutzungsdauer mobiler TK beträgt 36 Monate.

## B. Beschaffung von Mobilfunkkarten zum Funknetzzugang für den Sprach- und Datenverkehr

Die Beschaffung von Mobilfunkkarten zum Funknetzzugang für den Sprach- und Datenverkehr erfolgt ausschließlich über das URZ.

## § 4 Abrechnung

1. Die jeweiligen Kostenstellen werden mit den Kosten für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Reparatur und Gebühren für Dienste und Geräte belastet.
2. Jedem Nutzer werden die Betriebskosten (insb. Gebührenabrechnungen) regelmäßig mitgeteilt. Der Nutzer bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die dienstliche Veranlassung der Nutzung durch seine Unterschrift.
3. Technische Sperren zur Kostenvermeidung können eingerichtet werden.

## § 5 Gültigkeit und Übergangsregeln

1. Diese Dienstanweisung tritt am 08.02.2018 in Kraft. Sie ersetzt die bislang bestehende Dienstanweisung für die Bereitstellung von Geräten mobiler Telekommunikation (Mobile TK) vom 14.06.2012.
2. Bei bereits vorhandenen mobilen IT-Geräten prüft das URZ in Abstimmung mit dem Nutzer, ob Beschaffung und Betrieb dieser Dienstanweisung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, veranlasst das URZ die Kündigung des Vertrages. Die Universität behält sich vor, bei erheblichen Verstößen gegen das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Kosten vom Nutzer zurückzufordern.

Greifswald, 08.02.2018

Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber  
Rektorin